

INFOBLATT

Auslandsaufenthalte für Fachkräfte in der beruflichen Bildung

Der Verein zur Förderung des internationalen Fachkräfteaustauschs (**IFA-Verein**) fördert seit 1995 Erfahrungsaustausche von AusbilderInnen und BerufsbildungsexpertInnen im Ausland.

Wer kann daran teilnehmen?

Als AusbilderInnen bzw. BerufsbildungsexpertInnen gelten LehrlingsausbilderInnen in Betrieben, Personalverantwortliche, LehrerInnen in berufsbildenden Schulen sowie BerufsbildungsexpertInnen – also Personen mit Multiplikatorwirkung, die ihre Erfahrungen an Jugendliche oder Erwachsene, die sich in beruflicher Bildung befinden (z.B. Lehrlinge, SchülerInnen in BMHS) oder in der beruflichen Bildung tätig sind, weitergeben können.

AusbilderInnen und BerufsbildungsexpertInnen können einen Erfahrungsaustausch in einem der EU-Länder oder in einem der assoziierten Länder (z.B. Norwegen) absolvieren.

Achtung: AusbilderInnen aus berufsbildenden Schulen, deren Schulen selbst mit Fördergeldern des Programms Erasmus+ arbeiten, können keine Bewerbung um Fördermittel bei IFA einreichen!

Welche Voraussetzungen gibt es, um sich um eine Förderung im Programm Erasmus+ bewerben zu können?

- **Hauptwohnsitz in Österreich** und österreichische Staatsbürgerschaft;
- **AusbilderInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich und ausländischer Staatsbürgerschaft** dürfen am Programm teilnehmen, ihren Erfahrungsaustausch jedoch NICHT im Herkunftsland absolvieren;
Achtung: Personen ohne EU-Staatsbürgerschaft müssen die jeweiligen Visa-Vorschriften des Austauschlandes beachten!
- Die **Mindestaufenthaltsdauer** im Ausland beträgt **2 ganze Arbeitstage (exklusive Reisezeit)**;
- Die **maximale Förderdauer** beträgt **60 Tage**;
Förderbar ist der **Zeitraum von Austauschbeginn** (= erster offizieller Programmtag) **bis Austauschende** (= letzter offizieller Programmtag) **und die Wochenenden, die dazwischen zwischen** liegen sowie ein Anreisetag und ein Abreisetag
- Die **Förderung** im EU-Programm Erasmus+ (ehemals Leonardo da Vinci) darf als AusbilderIn **nur ein Mal in Anspruch** genommen werden;

Welche Förderungen gibt es?

Das **EU-Programm Erasmus+** versteht sich als **Zusatzfinanzierung** zu den im Rahmen eines Erfahrungsaustausches im europäischen Ausland entstehenden Kosten. **Gefördert werden Reise-, Versicherungs- und Aufenthaltskosten**, sofern sie im Zusammenhang mit einem Erfahrungsaustausch stehen und den Richtlinien des Programms Erasmus+ entsprechen. Kosten, die über die genehmigten Förderungen hinausgehen, sind von den AusbilderInnen selbst zu tragen!

Im Rahmen von Mobilitätsprojekten können **AusbilderInnen bzw. BerufsbildungsexpertInnen** (LehrlingsausbilderInnen in Betrieben, Personalverantwortliche, LehrerInnen in berufsbildenden Schulen sowie BerufsbildungsexpertInnen, etc.) in Form von **Erfahrungsaustauschen (= Hospitationen)** geförderte Auslandsaufenthalte zum Zwecke der beruflichen Entwicklung und somit auch zur **Modernisierung und Internationalisierung der Entsendeorganisationen bzw. des österreichischen Bildungssystems** absolvieren.

Während des Auslandsaufenthaltes besuchen die TeilnehmerInnen Betriebe, Schulen und andere Ausbildungsstätten sowie öffentliche und private Einrichtungen, die für die inhaltliche Gestaltung, Gesetzgebung, Anerkennung etc. im Bereich der beruflichen Bildung zuständig sind und **tauschen eigene Erfahrungen mit den Herangehensweisen im gewählten Zielland aus.**

Achtung: *Im Rahmen des Programms Erasmus+ können AusbilderInnen bzw. BerufsbildungsexpertInnen grundsätzlich auch in Form von **Lehraufträgen bzw. Praktika oder Job Shadowings** geförderte Auslandsaufenthalte zum Zwecke der persönlichen beruflichen Weiterbildung durchführen.*

*Da IFA für diese Austausch keine Fördergelder beantragt hat, **wenden Sie sich im Falle von Lehraufträgen, Praktika oder Job Shadowing mit Ihrem Anliegen bitte direkt an den OeAD – Nationalagentur für Lebenslanges Lernen** (www.bildung.erasmusplus.at)!*

Förderhöhen und Abwicklung der Förderung:

Für Erfahrungsaustausche von AusbilderInnen werden **Pauschalförderungen**, die sowohl die Reise- und Versicherungskosten als auch die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung mit einschließen, vergeben.

- Für die Höhe der **PAUSCHALFörderung der Reisekosten** wird die **Anzahl der Kilometer der Hinreise** mittels eines **Distanzenrechners** (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm) ermittelt und anschließend **in 7 Kategorien unterteilt** -> *nähere Details sind der Tabelle „Pauschalförderung für Reisekosten“ zu entnehmen!*
- Die Höhe der **PAUSCHALFörderung für den Aufenthalt** ist länderabhängig -> *nähere Details sind der Tabelle „Pauschalförderung für Aufenthaltskosten“ zu entnehmen!*

PAUSCHALFÖRDERUNG FÜR REISEKOSTEN		
Kategorie	Entfernung in Kilometern	Förderbetrag in EUR
1	0 – 99	€ 0,--
2	100 – 499	€ 180,--
3	500 – 1.999	€ 275,--
4	2.000 – 2.999	€ 360,--
5	3.000 – 3.999	€ 530,--
6	4.000 – 7.999	€ 820,--
7	> 8.000	€ 1.100,--

PAUSCHALFÖRDERUNG FÜR AUFENTHALTSKOSTEN			
Kategorie	Land	AusbilderInnen	
		Tag 1 – 14	Tag 15 – 60
1	DK, IE, NL, SE, UK	€ 88	€ 62
2	BE, BG, CY, CZ, EL, FI, FR, HU, IS, IT, LI, LU, NO, PL, RO, TR	€ 77	€ 54
3	DE, ES, LV, MK, MT, PT, SK	€ 66	€ 46
4	EE, HR, LT, SI	€ 55	€ 39

Beispiel: AusbilderInnenaustausch in FI/Helsinki:

-> Anreise am 07.09.20xx - Abreise am 27.09.20xx

-> Arbeitsprogramm: 08.09.20xx - 26.09.20xx -> **19 Tage**

Reisepauschale: Wien -> Helsinki (Hinreise) = 1.439,20 km = € 275,--

Aufenthaltpauschale: 14 x € 77,-- + 5 x € 54,-- = € 1.348,--

GESAMT-PAUSCHAL-FÖRDERUNG für Reise und Aufenthalt = € 1.623,--

Die Pauschalförderung muss nicht durch Ausgaben (Rechnungen etc.) belegt werden. **Voraussetzung für den Erhalt der Erasmus+ Fördermittel** ist der **Nachweis über den absolvierten Auslandsaufenthalt**. Vorzulegen sind daher:

- Ein **von der Aufnahmeeinrichtung** ausgestellter **Persönlicher Leistungsnachweis (= Teilnahmebestätigung) im Original** (*die verpflichtend zu verwendende Vorlage erhalten die AusbilderInnen von IFA*);
- Ein **von sämtlichen besuchten Einrichtungen unterzeichnetes Arbeitsprogramm** (mit Angabe der während des Austausches behandelten Themen);
- Ein **unterzeichneter Ausdruck des online ausgefüllten** und online eingereichten **Berichts über den Austausch** (*Zugangsdaten erhalten die AusbilderInnen von IFA*);

Ohne diese Bestätigungen können keine Fördermittel vergeben werden!

Obwohl eine Vorlage von Rechnungen nicht vorgesehen ist, ersuchen wir die AusbilderInnen im eigenen Interesse, die Rechnung über die Reisekosten (Flug, Bahn, etc.) sowie über die Unterkunftskosten aufzubewahren!

Unfall-, Privathaftpflicht- und Rücktransportversicherung:

Der Abschluss einer Versicherung für die Dauer des Auslandsaufenthalts ist verpflichtend (ev. decken vorhandene Kreditkarten der AusbilderInnen oder Haushaltsversicherungen Schadensfälle ab, in diesem Fall ist der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung nicht notwendig).

Die Versicherung kann über IFA abgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Versicherung von IFA bezahlt, zur Auszahlung an den/die AusbilderIn gelangt die Differenz zwischen genehmigter Förderung und den von IFA bezahlten Versicherungskosten.

Wird die Versicherung vom/von der AusbilderIn selbst bezahlt, wird die gesamte Pauschale, die auch die Versicherungskosten beinhaltet, ausgezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Auslandsaufenthalts.

**Weitere Informationen erhalten Sie auf der IFA-Webseite unter www.ifa.or.at!
Gerne stehen wir für Fragen auch telefonisch unter +43 (0)1 366 55 44 -0 zur Verfügung!**

Informationsstand: 22.07.2014